

RS Vwgh 2001/6/25 99/07/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2001

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

81/01 Wasserrechtsgesetz

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §29 Abs2;

VwRallg;

WRG 1959 §30;

WRG 1959 §31a;

Rechtssatz

Der Begriff "wassergefährdend" ist umfassender als der Begriff "grundwassergefährdend" und trägt daher zu einem verstärkten Schutz von Gewässern bei. Eine Unklarheit haftet ihm nicht an.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999070183.X04

Im RIS seit

17.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at